Dornbirner

Gemeindeblatt.

Ericeint jeden Sonntag. — Breis: gangiabrig fl. I'— (mit Boftverjendung fl. 1:60), einzelne Rummern 5 fr. — Ein fc atung en toften 5 fr. ber Reilenraum und find bis fpateft ens Freitag mittags toftenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Mr. 26.

Sonntag, 1. Juli 1894.

25. Jahrg.

Anndmahungen.

Sammtliche I an bfi urmbflich tige ein hei mische Jüng linge des Geburtsjahrganges 1876, sowie diejenigen Fremden, welche in diesem Jahrgange gedoren sind, werden in in Jahrgange gedoren sind, werden in in die Anglieren Bergeichnisse für des Jahr 1895 erjorderlichen Daten hente, Sountag den 1. Juli von 3 — 5 Uhr nachmittags im Gemeinvennte zu eisteinen.

Dornbirn, ben 1. Juli 1894.

Die Bemeindevorstehung.

Mit Gemeindebeschlus vom 5. Juni 1879 wurde die Sperrftunde in den öffentlichen Regelplägen auf 11 Uhr abends festgefett.

Uebertretungen werben geahndet. Dornbirn, am 1. Juli 1894.

Die Gemeindeborftehung.

Steinhauerarbeit.

Bon Seite der Gemeinde Dornbirn wird die Lieferung und die Berfegung einer fleinernen Terppe im Realfhulgebaube im Offertwege bergeben. Die Uebernammebebingungen find in der Kanglei des Sivil - Ingenieurs Julius Rhomberg, sowie in der Gemeindelangiei Dur Rr. 9 einguleben, allwo die diebegafgidigen Offerte die Jun 4. Juli d. 38. beifclosse eingureichen find.

Dornbirn, am 28. Juli 1894.

Die Gemeindeborftebung.

Ferdinand Rusch, Färber in der Kehlengasse D.-Ro. 41 hat hieramts das Unsuchen gestellt, es wolle demselben gestaltet werden, auf Gro.-Pix,-No. 9460 und 9461 in Rehlermährer eine Warrungstafel aufzustellen, womit das Gehen über die genannten Barzellen bertoten und llebertretungen im Sinne des Feldschuggesehes dom 25. Marz 1875 bestraft werden.

Wer gegen die Auffiellung dieser Warnungstafel eine begründete Sinlprache exfeden kann und geltend machen will, hat oies binnen 14 Tagen im Gemeindeamte Ahfur No. 9 vorzubringen, wödrigenialls diesen Anstuden Folge gegeben wird.

Dornbirn, am 1. Juli 1894.

1158

Die Gemeindeborftebung.

Die Sewerbetreibenden werden hiemit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Wonate April, Mai und Juni mit Ende d. Mis. abzulchließen und dis IO. Juli d. Js. (in Halbbogenformat) an das Gemeindeamt (bei

dem Gemeinde-Caffier) abzugeben. Die Aufchaffzettel find mitgubringen. Die Berfäumung des bestimmten Termins tann eine langere Berzögerung der Befriedigung zur Folge haben.

Dornbirn, am 1. Juli 1894.

Die Gemeindevorftehung.

Polizeidiener.

Die Gemeinde hat in der Ausschufsfigung bom 20. b. Mis. beschloffen, einen neuen Boligiften probijorifc anguftellen.

Demfelben wird zur Bedingung gemacht, für die Dauer seiner Dienstleiftung den Wohnsit im Mittelpuntte des Biertels Martt zu nehmen.

Der Jahresgehalt wird einstweilen auf fl. 400'— festge= seht. Dazu kommt ein Jahresbeitrag von fl. 15'— für die Dienststeidung.

Die eigenhündig geschriebenen Gesuche find bis 8. Juli b. 35. mittags im Gemeindeamte Zimmer No. 9 zu überreichen. Dornbirn, am 24. Juni 1894.

Die Gemeinbeborftebung.

Flogholz.

Auf Grund einer am 15. Mai 1837 von der damaligen Gemeindevorstehung erlossenen Kundmachung und in Folge Beschlässe des Forstraties vom 12. December 1877 und 14. d. Mts. witd hiemit begüglich des Flößholzsammelns solgendes veroednetz

- Der Inhaber eines Floßholzicheines darf benfelben an feine andere Berson überlaffen und muß ihn wegen allenfällig nothwendiger Borweifung beim Holzsammeln ftets bei fich tragen.
- 2. Darf nur lleines Holz gesammelt werden, welches mit feinem Zeichen versehen is; größere Holzstide und Baubestandheile, wenn sie auch kein Zeichen (Haumal) haben, gehören der Gemeinde und milljen liegen bleiben.
- 3. Das zusammengelesen Floßholz müssen die Partheien beisammen liegen lassen, bis ein Fortwart, oder eine andere von der Gemeinde ausgestellte Bertrauensperson das Holz beschäftigt und die Erlaubnis zur Abfuhr ausgesprochen hat.
- 4. Das Floßholzlesen ist im Achbette einwärts nur bis zum Zusammenflusse bei beiben Achen bei F. M. Hämmerles Schwellwuhr und Wosserleitung im Gütle gestattet.
- 5. Das hauen und Wegnehmen von Gebuich und Stauben, es mag fein wo es immer will, ift burchaus berboten.
- 6. Die Außerachtlassung der vorstehenden Berordnung hat die Entziehung des Floßholzscheines und je nach Umftanden überdies eine angemessene Uhndung zur Folge.

Dornbirn, am 24. Juni 1894.

Die Gemeindeborftebung.